

kein Zwang angenommen werden dürfe. Ist dies nun der Fall, so muß ich mich allerdings dafür verwenden, daß die Fassung, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, Annahme finden möge. Ich meinerseits werde ihr beistimmen.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Die Erfahrungen der beiden Herren aus den Städten bedauere ich. Ich habe darüber günstigere Erfahrungen gemacht bei der Armenversorgung, die bei mir besteht, wo durch freiwillige Beiträge, namentlich der Landleute, wiewohl von deren Beiträgen von einem Mitgliede der Kammer nur wenig erwartet wurde, doch so viel herauskommt, daß vollständig das Bedürfnis gedeckt wird. Ist das nicht der Fall, dann ist es Zeit, eine Anlage auszusprechen, aber einen Zwang auszusprechen, ehe es nöthig, halte ich weder für gut noch für rathlich.

Domherr D. Schilling: Aus dem, was dafür und dawider gesprochen worden ist, geht so viel hervor, daß es an verschiedenen Orten verschieden ist. In Leipzig werden die Beiträge zur Armenkasse allerdings durch freiwillige Subscription eingebracht; allein dies ist, wie von mehreren Seiten bemerkt worden ist, nicht an allen Orten möglich, besonders auf dem Lande. Nun glaube ich aber, daß gerade die Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen hat, den hierbei einzuschlagenden Weg ganz dem Ermessen der Obrigkeit, die sich doch dabei nach den Localverhältnissen richten wird, überläßt. Es ist voran gestellt, daß freiwillige Beiträge eingesammelt oder unterzeichnet werden sollen, und nur als Modification beigefügt, sofern nicht die Armenbehörde es vorzieht, sofort eine Armenanlage auszuschreiben. Also scheint dieser Antrag der Deputation ganz unbedenklich.

Referent Bürgerm. Groß: Ich will auch bemerken, daß der Streit eigentlich bloß die Form der Erhebung betrifft. Denn sobald in der §. 17 die Bestimmung stehen bleibt, daß der zu entrichtende Beitrag, wenn die freiwillige Bestimmung zu gering ausfällt, Obrigkeitswegen festgesetzt werden kann, so kann man einen solchen Beitrag nur formell einen freiwilligen nennen. Also scheint mir durch den von der Deputation gemachten Vorschlag eigentlich keine neue, sondern nur eine erläuternde Bestimmung gegeben zu werden.

Bürgermeister Schill: Ich für meinen Theil werde mich allerdings bloß an den Gesetzesvorschlag halten, und nicht an den Vorschlag der Deputation. Ich will gar nicht verkennen, daß mit freiwilligen Beiträgen durchgängig nicht auszukommen ist; allein daraus folgt noch nicht, daß man zu allgemeinen Anlagen schreiten muß; und es sind §. 17 Mittel und Wege genannt, wo wenigstens der Form und dem Scheine nach freiwillige Beiträge erhalten werden. Die Mittel und Wege sind zeither mit Erfolg eingeschlagen worden, und ich kann nicht abgehen von der Ansicht, die Herr Geheimerath v. Zedtwitz richtig aufgestellt hat. Es ist gegen das Princip des Gesetzes, ohne einen Versuch zu machen, daß die Beiträge freiwillig aufgebracht werden, sofort zu einer Anlage zu verschreiten.

Ich glaube, daß hierdurch dem Wohlthätigkeitsfinne entgegengetrebt und er unterdrückt wird, was ich für meinen Theil nicht wünschen, auch nicht befördern will.

Bürgermeister Bernh. d. i.: Mir scheint wirklich ein Bedenken hier nicht vorhanden zu sein, da es der Armenbehörde in die Hand gegeben wird, ob sie will freiwillige Beiträge einsammeln oder sofort eine Anlage ausschreiben. In den Orten, wo das Bedürfnis der Armenkasse zum Theil wenigstens durch freiwillige Beiträge und nicht durch Anlagen aufgebracht wird, in solchen Orten, wie z. B. in dem, welchen ich angehöre, würde ein Ausschreiben von Anlagen zu nichts als zu Unlust, Widerwillen, Verdruß Anlaß geben, und von schlechtem Erfolge für die Armenkasse sein. An diesen Orten würde die Armenversorgungsbehörde gewiß bei freiwilligen Beiträgen bleiben. Ich muß dem beitreten, was vom Herrn Domherrn D. Schilling geäußert wurde, daß nämlich nicht an einem Orte es so ist, wie an dem andern, und daß man es den Localverhältnissen überlassen möge, ob freiwillige Beiträge einzusammeln, oder Anlagen auszuschreiben seien.

D. Großmann: Ich glaube doch, daß die Bemerkung des Herrn geheimen Rathes v. Zedtwitz sehr viel für sich hat. In der Praxis macht es allerdings keinen Unterschied, ob durch freiwilliges Einsammeln oder durch Anlagen das Bedürfnis für die Armenversorgung aufgebracht wird. Aber für die Gesinnung und das Princip macht die Modalität meines Erachtens einen sehr großen Unterschied. Die logische Consequenz fällt aus dem Gesetze weg, und ich sollte meinen, in einem Staate, der sich so hoher wissenschaftlicher Bildung rühmt, wie der unsrige, müsse man auf diese logische Consequenz eine große Bedeutung legen. Für das zweite fällt jeder Impuls zur Mildthätigkeit weg. In Leipzig hat man noch neuerdings die Erfahrung gemacht, daß Vermächtnisse der Armenanstalt zugestossen sind von mehr als 50,000 Thlr. — —. Nun daran wird künftig nicht mehr zu denken sein, sobald das Princip der Freiheit erlödtet wird. Ich muß mich unbedingt dem entgegenstellen, was hier im Deputationsbericht vorliegt.

Prinz Johann: Ich erlaube mir, meine Herren, zu Gemüthe zu führen, daß in dieser Angelegenheit der Grundsatz gilt: es sei nicht gut, Alles über einen Kamm zu scheeren. Ich glaube, man muß es dem Ermessen der Localbehörden möglichst überlassen, und mein Wunsch geht dahin, daß man alle Bestimmungen in dieser Beziehung ungestört fortgehen lasse. In Orten, wo bisher freiwillige Beiträge nicht üblich waren, und wie es in den allermeisten Dorfschaften der Fall ist, wo man sich bedünken lasse, freiwillige Beiträge einzusammeln. Ich glaube, es ist viel einfacher bei der Armenanlage. Ich glaube, es wird die Besorgnis des Sprechers vor mir nicht eintreten, namentlich nicht in einem Orte wie Leipzig.

D. Großmann: Ich bitte ums Wort zur Widerlegung. Ich glaube doch, daß es einen wesentlichen Unterschied macht, wie man sich hier ausspricht. Auch auf dem Lande weiß der